

Satzung der Stadt Kaltenkirchen
über die

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" für den Bereich "Sportanlagen, Freizeitanlagen, Beherbergung, Gastronomie" zwischen der Straße Im Grunde, Norderstraße und Kalksandsteinwerk

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil I. Seite 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. Teil I, Seite 466) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom *15.06.1993 (+14.12.1993)* und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" für das Gebiet "Sportanlagen, Freizeitanlagen, Beherbergung, Gastronomie" zwischen der Straße Im Grunde, Norderstraße und Kalksandsteinwerk erlassen:

Text -Teil B-
Artikel I

Die Sondergebietsausweisung "Sportanlagen, Freizeitanlagen, Beherbergung, Gastronomie" wird um folgende Nutzungsart ergänzt:

"Anlagen für die ambulante Behandlung in den Bereichen: Sportmedizin, Regeneration, Rehabilitation und Training" (§ 10 Abs. 2 BauNVO).

Artikel II

Im übrigen bleiben die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" unberührt.

Kaltenkirchen, den *18.02.1994*

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -
In Vertretung

Richter
(Zobel)

Bürgermeister

(Richter)

Erster Stadtrat



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.03.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung erfolgt am 22.03.1993.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

2. Auf Beschluß der Stadtvertretung ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen worden.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen

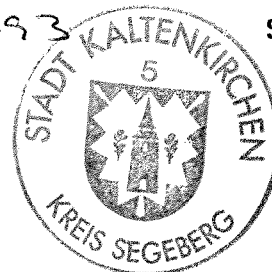
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 16.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.04. bis 03.05.1993 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.03.1993 in der Segeberger Zeitung be-

kanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

- 6. Die Stadt hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

- 7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____ in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

oder

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Kaltenkirchen, den

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

- 8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 15.06.1993 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15.06.1993 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28.09.1993 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 11.02.1994, Az.: V 4161.21/V 1f erklärt, daß

~~— er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder —~~

- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind

Kaltenkirchen, den 18.02.1994



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -
in Vertretung

R. Zobel
(Zobel)
(Richter)

Bürgermeister
Erster Stadtrat

10. Die Bebauungsplanänderungs-Satzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 18.02.1994



Stadt Kaltenkirchen

Der Magistrat -
in Vertretung

R. Zobel
(Zobel)
(Richter)

Bürgermeister
Erster Stadtrat

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.03.1994 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 16.03.1994



Stadt Kaltenkirchen

- Der Magistrat -

R. Zobel
(Zobel)

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 "ERHOLUNGSPARK"

für den Bereich "Sportanlagen, Freizeitanlagen, Beherbergung, Gastronomie" zwischen der Straße Im Grunde, Norderstraße und Kalksandsteinwerk

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 4. Änderung wird eingegrenzt im Norden durch die Straße Im Grunde, im Osten durch die Norderstraße und im Süden durch das Kalksandsteinwerk. Dieses Gebiet ist in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO festgesetzt worden. Bisher vorgesehene Nutzungsarten waren: Sport- und Freizeitanlagen, Beherbergung und Gastronomie.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ergänzung der bisher zulässigen Nutzung um "Anlagen für die ambulante Behandlung in den Bereichen: Sportmedizin, Regeneration, Rehabilitation und Training". Die Kombination von Freizeit- und Erholungswert mit den Möglichkeiten zur Regeneration im sportmedizinischen Bereich verbunden mit Trainingseinrichtungen stellt die angestrebte Doppelfunktion der Therme dar. Die Behandlung findet ausschließlich auf ambulanter Basis statt.

3. Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die 4. Änderung ist § 10 Abs. 2 BauNVO, der die Festsetzung der Nutzungsarten im Sondergebiet vorsieht. Im übrigen haben weiterhin die Festsetzungen der 3. Änderung und die dazugehörige Begründung Bestand.

4. Nutzungsverträglichkeit

Die Ergänzung des Angebotes im Bereich der Holstentherme war bereits Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark". Die festgesetzte Geschoßflächenzahl und die überbaubare Grundfläche werden durch die 4. Änderung nicht verändert. Die Stellplätze sind ebenfalls im Konzept der 3. Änderung vorgesehen worden. Die Nutzungsarten entsprechen den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Die 4. Änderung hat somit keine weitergehenden Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete, sondern stellt lediglich eine differenziertere Konkretisierung der in der 3. Änderung enthaltenen Nutzungsabsicht dar.

5. Kosten

Die Erschließung des Gebietes ist bereits hergestellt. Der Stadt entstehen somit keine weiteren Kosten durch diese Bebauungsplanänderung.

Kaltenkirchen, den 24.06.1993



Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

